

**1. Änderungssatzung
zur Hauptsatzung der Stadt Rhens
vom 03.06.2020**

Der Stadtrat Rhens hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Entschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel I
Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Stadt Rhens vom 9. Dezember 2014 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Aufwandsentschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30,00 €.“

2. § 7 Absatz 7 wird um folgenden Satz erweitert:

„Im Vertretungsfall wird die Entschädigung den stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden gewährt.“

3. § 7 Absatz 8 erhält folgende neue Fassung:

„(8) Ratsmitglieder, die die Tätigkeit eines Schriftführers in Sitzungen ausüben, erhalten für diese Tätigkeit ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro für jede Sitzung.“

4. § 7 erhält folgenden neuen Absatz 9:

„(9) Sofern ein Ratsmitglied seine Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit erklärt und die dazu erforderliche Vereinbarung mit der Stadt Rhens abgeschlossen wird, erhält das Ratsmitglied zur Abgeltung der Mehraufwendungen eine einmalige Aufwandsentschädigung in Höhe von 375,00 Euro. Scheidet das Ratsmitglied aus dem Stadtrat aus oder wird die Vereinbarung gekündigt, so ist auf Anforderung für jeden angefangenen verbleibenden Kalendermonat bis zur nächsten allgemeinen Kommunalwahl ein Betrag in Höhe von 6,25 Euro sofort in einer Summe an die Stadt Rhens zurückzuerstatten. Ist das genaue Datum der nächsten Kommunalwahl noch nicht bekanntgemacht, so tritt an dessen Stelle das Datum der letzten allgemeinen Kommunalwahl unter Hinzurechnung von fünf Jahren.“

5. § 8 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Absätze 3, 4, 5, 6 Satz 1, 8 und 9 entsprechend. Die Entschädigung nach § 7 Absatz 9 wird maximal einmal pro Person gewährt.“

6. § 10 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) § 7 Absätze 3, 4, 5, 6 Satz 1, 8 und 9 gelten entsprechend. Die Entschädigung nach § 7 Absatz 9 wird maximal einmal pro Person gewährt.“

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.06.2020 in Kraft.

Rhens, den 03.06.2020

Stadt Rhens

Raimund Bogler
Stadtbürgermeister

